



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK
Schweizerische Nationalbibliothek NB

Weisungen zur Benutzung des Schweizerischen Literaturarchivs

Weisungen zur Benutzung des Schweizerischen Literaturarchivs

Die Direktion der Schweizerischen Nationalbibliothek,

gestützt auf die Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksverordnung, NBV) vom 14. Januar 1998¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Die Bestände des Schweizerischen Literaturarchivs (SLA) können für wissenschaftliche, literarische oder publizistische Arbeiten und Studien benutzt werden.

Art. 2 Der Öffentlichkeit zugängliche Bestände

¹ Das SLA stellt seine Bestände im Lesesaal zur Verfügung, sofern die Vereinbarungen zwischen dem SLA und den Autorinnen oder Autoren oder gegebenenfalls den Inhaberinnen und Inhabern der Rechte keine diesbezüglichen Einschränkungen vorsehen und sofern keine Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

² Vorbehalten sind Einschränkungen zur Erhaltung der Bestände.

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Das SLA ist von Montag bis Freitag geöffnet. Ausgenommen sind allgemeine Feiertage, die für die Bundesverwaltung geltenden Ruhetage und die für die Lokalreinigung angesetzten Tage.

² Öffnungszeit ist von 10⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr.

³ Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 und 2 macht das SLA im Voraus bekannt.

Art. 4 Verhalten in den Räumlichkeiten des SLA

¹ Vor dem Betreten des Lesesaals sind Mappen, Taschen und andere Tragevorrichtungen sowie Mäntel, Regenschirme usw. in der Garderobe abzugeben oder in den Schliessfächern zu verwahren.

² Die Verwendung von Mobiltelefonen ist untersagt.

³ Essen und Trinken ist nur in den dazu bestimmten Räumen gestattet.

⁴ Ausser mit ausdrücklicher Erlaubnis des SLA dürfen in den Räumlichkeiten des SLA keine Vervielfältigungsgeräte wie Fotoapparate, Kameras oder Scanner benutzt werden.

¹ SR 432.211.

2. Abschnitt: Benutzung

Art. 5 Benutzung

¹ Benutzende, die der Leitung oder den Mitarbeitenden des SLA nicht bekannt sind, haben sich auszuweisen (Pass, Identitätskarte).

² Benutzende werden gebeten, in der Regel mindestens vierzehn Tage im Voraus Anknunft, voraussichtliche Dauer des Aufenthalts und Benutzungswünsche bekannt zu geben.

Art. 6 Benutzungsantrag

Voraussetzung für die Benutzung ist, dass die Antragstellenden die Weisungen zur Benutzung entgegen- und zur Kenntnis nehmen und sich mit ihrer Unterschrift verpflichten, diese einzuhalten.

Art. 7 Dokumentbestellungen

¹ Für jedes gewünschte Dokument ist ein Bestellschein auszufüllen.

² Die von den Benutzenden bestellten Dokumente werden gemäss dem dafür vorgesehenen zeitlichen Ablauf zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Benutzung

Grundsätzlich ist die Benutzung nur im Lesesaal des SLA erlaubt. Ausnahmsweise - z.B. für Ausstellungen - können Dokumente ausserhalb des SLA gezeigt werden.

Art. 9 Gebrauch von Dokumenten

¹ Dokumente können jeweils nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

² Die Benutzenden haben die Dokumente sorgfältig zu behandeln und in der vorgelegten Ordnung zurückzugeben.

³ Jedes An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden oder Entnehmen von Elementen und ihre neue Anordnung, das Anbringen von Randnotizen u.ä. ist untersagt. Grundsätzlich sind im Lesesaal des SLA nur Bleistifte und tragbare PCs als Schreibutensilien erlaubt.

⁴ Die Dokumente dürfen weder als Schreibunterlagen benutzt noch aufeinander geschichtet werden.

⁵ Für die Handhabung von Photographien und von anderen besonders heiklen Objekten sind zur Verfügung gestellte Handschuhe zu tragen, die bei der Aufsicht erhältlich sind. Für besonders wertvolle und heikle Manuskripte müssen Bücherstützen verwendet werden. Falls sie vorhanden sind und die Konsultation des Originals nicht unbedingt erforderlich ist, werden Kopien oder Mikrofilme zur Verfügung gestellt.

⁶ Wenn Schäden und Mängel festgestellt werden, sind diese sofort zu melden. Erfolgt keine Meldung, so wird angenommen, dass die Materialien einwandfrei und vollständig abgegeben wurden.

⁷ Die Benutzenden sind für Beschädigungen oder für den Verlust von Dokumenten haftbar und haben für entstehende Kosten und Aufwendungen Schadenersatz zu leisten.

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Wiedergabe

Art. 10 Bewilligung des SLA

Um die vorgelegten Materialien vollständig, auszugsweise oder zitatweise zu veröffentlichen, zu verbreiten bzw. zu vervielfältigen oder verbreiten zu lassen, ist die Bewilligung des SLA erforderlich, soweit nicht Dritte im Besitze der erforderlichen Rechte sind und vorher angefragt werden müssen.

Art. 11 Antrag auf Publikationsgenehmigung

Bevor Dokumente des SLA publiziert werden, ist ein entsprechender Publikationsantrag auszufüllen und dem SLA abzugeben.

Art. 12 Wiedergabe

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung des SLA dürfen Kopien von Archivalien aus dem SLA ausschliesslich durch das Fotoatelier der NB hergestellt werden.

² Die Kopien sind für den ausschliesslichen und spezifischen Gebrauch durch die entsprechenden Benutzenden bestimmt. Die Weitergabe an Dritte ist verboten.

³ Das SLA ist berechtigt, Reproduktionen zu beschränken oder abzulehnen:

- a. aus konservatorischen Gründen
- b. aus urheberrechtlichen Gründen
- c. aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen
- d. aus Gründen des Leistungsschutzes (Art. 33 ff. URG)
- e. aus anderen wichtigen Gründen.

⁴ Kopien aus Büchern, Zeitschriften und Zeitungen können ausnahmsweise mit ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsicht von den Benutzenden an den Gebührenkopierern der Bibliothek selbst hergestellt werden.

⁵ Das SLA behält sich vor, Kopien von bestimmten Dokumenten nur auszuleihen und zurückzuverlangen. In diesem Fall trägt das SLA die Kosten der Kopien.

⁶ Die Gebühren für Wiedergaben sind in der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 1995 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek² bzw. in der Verordnung des EDI vom 21. März 1997 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek (Tarifverordnung NB)³ geregelt (siehe Beilage).

Art. 13 Anführen der Quelle bei Publikationen

Bei jeder Verwendung oder Veröffentlichung ist als Quelle ungekürzt die Bezeichnung "Schweizerisches Literaturarchiv (SLA), Bern" anzugeben.

² SR 432.219.

³ SR 432.219.1.

Art. 14 Belegexemplare bei Publikationen

Benutzende von Archivalien aus dem SLA sind verpflichtet, dem SLA unentgeltlich zwei Exemplare bzw. Separata ihrer Publikation zu überlassen.

Art. 15 Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte

¹ Bei der Verwertung der Materialien haben die Benutzenden die Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten.

² Benutzende haben vor jeder Auswertung (Teilabdruck, vollständiger Abdruck, Wiedergabe, bei bisher unveröffentlichten Texten auch jede Art von Zitat) urheber- und persönlichkeitsrechtlich geschützter Materialien die Genehmigung der Inhaberinnen oder Inhaber der Urheberrechte oder der durch das Persönlichkeitsrecht geschützten oder berührten Personen oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger einzuholen und dem SLA zusammen mit dem Antrag auf Publikationsgenehmigung vorzulegen.

³ Namentlich Briefe dürfen nur mit Einwilligung der Autorinnen oder Autoren und der Empfängerinnen oder Empfänger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger verwendet werden. Insbesondere Briefe, welche die Persönlichkeitsrechte ihrer Verfasserinnen oder Verfasser oder der Empfängerinnen oder Empfänger und allenfalls der Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger berühren, dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden. Es sind ausserdem die Auswirkungen auf Dritte und deren allfällige Schutzrechte in Erwägung zu ziehen.

⁴ Briefe sowie andere persönlichkeitsgebundene Dokumente mit heiklem Inhalt müssen, sofern ihr Inhalt Persönlichkeitsrechte berührt oder Dritte beeinträchtigen könnte, von Fall zu Fall, nötigenfalls unter rechtlicher Begutachtung, vor der Verwendung, Veröffentlichung oder Verbreitung geprüft werden. Im Zweifelsfall ist zugunsten des Persönlichkeitsrechts zu entscheiden.

⁵ Die Leitung und die Mitarbeitenden des SLA weisen die Benutzenden in geeigneter und regelmässiger Weise auf die Erfordernisse und den Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte hin.

4. Abschnitt: Verletzung der Benutzungsbestimmungen und Haftung

Art. 16 Verletzung der Benutzungsbestimmungen

¹ Stellt die Bibliothek fest, dass Benutzende die Benutzungsbestimmungen gemäss Abschnitt 1 bis 3 dieser Weisungen verletzen, kann sie folgende Sanktionen anordnen:

- a. mündliche oder schriftliche Verwarnung unter möglicher Androhung der Sanktionen gemäss lit. b und c dieses Absatzes; oder
- b. Einschränkung der Benutzungsmöglichkeiten; oder
- c. Hausverbot.

² Neben Sanktionen gemäss Absatz 1 behält sich die Bibliothek die zivilrechtliche Klage und die Stellung eines Strafantrags vor.

³ Die Benutzenden bleiben auch nach dem Ergreifen von Massnahmen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels durch die Bibliothek an alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen gebunden.

⁴ Im Streitfall verfügt die Bibliothek die Sanktionen gemäss Abs. 1. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 26. März 2001.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBIBLIOTHEK
Die Direktorin
Marie-Christine Doffey

Bern, den 1. Januar 2008